



**Besondere Bestimmungen**  
**für den**  
**Studiengang Wirtschaftsinformatik**  
**Abschluss: Master of Science**  
**Version 6**  
**19.02.2014**

- § 40-WIIM Aufbau des Studiengangs
- § 41-WIIM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 42-WIIM Masterthesis
- § 43-WIIM Zeugnis und Urkunde
- § 44-WIIM Tabellen zum Studiengang
  
- § 50-WIIM Inkrafttreten
- § 51-WIIM Übergangsbestimmungen

#### **§ 40-WIIM Aufbau des Studiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Kreditpunkte (Credit Points, CP) bzw. 50 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 41-WIIM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan**

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1. Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Fachprüfungen, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 2.
- (3) Im ersten und zweiten Semester sind aus dem Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen auszuwählen. Die Wahl erstreckt sich auf eine Liste von Lehrveranstaltungen, die jedes Semester durch Aushang bekannt gegeben wird. Die darin enthaltenen Veranstaltungen sind den Bereichen Informatik, Wirtschaft oder beiden Bereichen zugeordnet. Der Lehrstoff muss vom Pflichtangebot des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik verschieden sein.
- (4) Bei der Lehrveranstaltung „Fremdsprachen“ werden die Art der Veranstaltungen und die Prüfungsformen vom Institut für Fremdsprachen festgelegt.
- (5) Im Fall von alternativen Prüfungsformen (siehe Spalte 8a in Tabelle 1) und zusätzlichen Projektarbeiten (siehe Absatz 6) wird den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit das in dem aktuellen Semester gültige Prüfungsverfahren mitgeteilt.
- (6) Im Verlauf von Lehrveranstaltungen können zusätzliche Projektarbeiten angeboten werden, deren Ergebnis für die Note mit bis zu 10 % gewichtet werden kann.

#### **§ 42-WIIM Masterthesis**

Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate. Sie kann nur begonnen werden, wenn die in Tabelle 1 formulierten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Masterthesis wird von zwei Professoren / Professorinnen betreut und bewertet. Der Hauptreferent / die Hauptreferentin muss Professor/in der Fakultät sein. Andere Prüfungskonstellationen müssen von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

#### **§ 43-WIIM Zeugnis und Urkunde**

Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

## § 44-WIIM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-B.)
  2. Spalte Name der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltung)
  3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)  
L1: Semester für Studierende der Linie 1; L2: Semester für Studierende der Linie 2
  4. Spalte Kreditpunkte, d. h. Credit Points (CP) nach ECTS, und Semesterwochenstunden (SWS)
  5. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art)  
V = Vorlesung                      S = Seminar  
Ü = Übung                         P = Projektarbeit  
L = Labor                         T = Vorlesung (Teamteaching)
  6. Spalte Prüfungsvorleistung (Voraus.)
  7. Spalte Art der Studienleistung/Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/PV/Dauer)
  8. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL / Dauer)
- Zu 7. u. 8. Als Studienleistungen/Prüfungsvorleistungen (SL/PV)- bzw. Prüfungsleistungen (PL) können vorgesehen werden
- |                        |                                      |
|------------------------|--------------------------------------|
| MP = Mündliche Prüfung | Re = Referat                         |
| KI = Klausur           | La = Laborarbeit                     |
| St = Studienarbeit     | En = Entwurf                         |
| Ue = Übungen           | PA = Praktische Arbeit/Projektarbeit |
| Ha = Hausarbeit        | Th = Thesis                          |
- KI/MP = Klausur oder mündliche Prüfung
- Für die Dauer gilt  
S = Semester    M = Monat(e)    W = Woche(n)    T = Tag(e)
9. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Moduls
  10. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
  11. Spalte Bemerkung

Zu 6. bis 11. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- Block = Blockveranstaltung  
≤ 4 = Diese Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen werden  
FP = Fachprüfung  
Wf = Wahlfach  
bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung  
PS = Praktisches Studiensemester  
PT = Präsenztage  
LV = Lehrveranstaltung  
GS = Grundstudium

Studiengang Wirtschaftsinformatik										Abschluss: Master of Science (M.Sc.)			Tabelle 1	
Studium														
1	2	3	4a	4b	5	6	7a	7b	7c	8a	8b	9	10	11
EDV-Bez.	Lehrveranstaltung	Sem. L1   L2	CP	SWS	Art	Voraus.	SL	PV	Dauer	PL	Dauer	GFN	FP	Bemerkung
WIIM101	Informationssicherheit	1   2	5	4	V+P			PA	1S	KI	120		1	
WIIM102	Wissensmanagement und -modellierung	1   2	5	4	V+P					KI+PA	120+1S	2+1	2	
WIIM103	Anwendungsarchitekturen	1   2	5	4	V+S			St	1S	KI	120		3	
WIIM104	Risikomanagement	1   2	5	4	V+Ü+P		Ue		1S	KI+PA	120+1S	17+3	4	
WIIM105	Fremdsprachen	1   2	5	4									5	s. § 41 (4)
WIIM106	Wahlpflichtfach Wirtschaft	1   2	5	5									11	s. § 41 (3)
WIIM201	Strategisches Management / Innovationsmanagement	2   1	5	4	V+Ü			Ue	1S	KI/MP	120/20		6	
WIIM202	Business Intelligence	2   1	5	4	V+P			PA	1S	KI	120		7	
WIIM203	Organizational Behavior and Entrepreneurship	2   1	5	4	V+S					St+MP	1S+20	3+1	8	
WIIM204	Internationale Rechnungslegung / Finanzwirtschaft	2   1	5	4	V					KI	120		9	
WIIM205	Simulation von Unternehmensprozessen	2   1	5	4	V+P					KI+PA	120+1S	4+1	10	
WIIM206	Wahlpflichtfach Informatik	2   1	5	5									11	s. § 41 (3)
WIIMMas	Masterthesis (mit Kolloquium)	3	30			< 3 fehlende PL aus Semester 1 und 2				Th+MP	6M+30	4+1	12	
Summen	Masterstudium		90	50				5 SL/PV		15 bPL				

Studiengang Wirtschaftsinformatik				Abschluss: Master of Science (M.Sc.)		Tabelle 2
<b>Masterprüfung</b>						
EDV-Bez.	Name der Prüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungen	GFN für FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
	Fachprüfung					
WIIMF01	Informationssicherheit	FP 1	Informationssicherheit		1	
WIIMF02	Wissensmanagement und -modellierung	FP 2	Wissensmanagement und -modellierung		1	
WIIMF03	Anwendungsarchitekturen	FP 3	Anwendungsarchitekturen		1	
WIIMF04	Risikomanagement	FP 4	Risikomanagement		1	
WIIMF05	Fremdsprachen	FP 5	Zweite Fremdsprache		1	
WIIMF06	Strategisches Management / Innovationsmanagement	FP 6	Strategisches Management / Innovationsmanagement		1	
WIIMF07	Business Intelligence	FP 7	Business Intelligence		1	
WIIMF08	Organizational Behavior and Entrepreneurship	FP 8	Organizational Behavior and Entrepreneurship		1	
WIIMF09	Internationale Rechnungslegung / Finanzwirtschaft	FP 9	Internationale Rechnungslegung / Finanzwirtschaft		1	
WIIMF10	Simulation von Unternehmensprozessen	FP 10	Simulation von Unternehmensprozessen		1	
WIIMF11	Vertiefende Wahlfächer	FP 11	Wahlpflichtfach Informatik Wahlpflichtfach Wirtschaft	1+1	2	
WIIMF12	Masterthesis	FP 12	Masterthesis (mit Kolloquium)		4	

### **§ 50-WIIM Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.3.2014 in Kraft.

### **§ 51-WIIM Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2013 begonnen haben, erhalten alle bereits abgelegten Prüfungen nach der Version 5 für die Version 6 angerechnet. Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können dieses nach der Studien- und Prüfungsordnung Version 5 abschließen. Dies ist jedoch letztmalig im Sommersemester 2015 möglich. Danach gilt auch für diese Studierenden die neue Regelung.
- (2) Der Grad, mit dem das Studium nach Version 6 abgeschlossen wird (Master of Science, M.Sc.), findet rückwirkend auch auf Absolventen und Absolventinnen Anwendung, die das Studium nach den vorhergehenden Versionen dieser Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossen haben. Auf Antrag und gegen Rückgabe der alten Masterurkunde wird eine neue Masterurkunde mit dem gültigen Abschlussgrad ausgestellt.

Karlsruhe, den 19.02.2014

Der Rektor

gez.

Prof. Dr. K.-H. Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 19.02.2014

Abgenommen am: 10.03.2014

Im Intranet veröffentlicht: 19.02.2014

Zur Beurkundung:

Die Kanzlerin

D. Schweitzer